



Handwerksrolle
Telefon: 0461 866-0

Die juristische Person wird gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betriebsleiter die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt.

Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle mit einem zulassungspflichtigen Handwerk ist nach den Bestimmungen der HwO grundsätzlich der Nachweis der entsprechenden Handwerksmeisterprüfung, eines Ingenieur-Diploms, eines Abschlusses zum staatlich geprüften Techniker oder zum Industriemeister.

Die Handwerksrolleneintragung einer GmbH als juristische Person kann erst **nach** erfolgtem Handelsregistereintrag vorgenommen werden, da sie erst dann rechtlich existent ist (§ 11 GmbHG).

Die handwerksrechtlichen Voraussetzungen müssen allerdings bereits in der Gründungsphase der Gesellschaft nachgewiesen werden, da die Handwerkskammer vor der abschließenden Entscheidung über die Handwerksrolleneintragung eine Stellungnahme aus handwerksrechtlicher Sicht zur Handelsregistereintragung abzugeben hat.

Sind die handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Handwerksrolleneintragung nicht erfüllt, kann keine Zustimmung zur Handelsregistereintragung erteilt werden.

Da die GmbH in der Gründungsphase mangels der rechtlichen Existenz für die Handwerksrolle noch nicht eintragungsfähig ist, ist sie auch zur selbständigen Handwerksausübung noch nicht berechtigt.

Die unerlaubte Handwerksausübung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit empfindlichen Bußgeldern geahndet und/oder durch Untersagungsmaßnahmen unterbunden werden kann.

Für die Handwerksrolleneintragung einer GmbH benötigt die Handwerkskammer folgende Unterlagen:

- Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle
- Gesellschaftsvertrag einschl. der Handelsregisteranmeldung
- Gewerbebeantragung beim zuständigen Gewerbeamt
- Arbeitsvertrag mit dem angestellten fachlichen Betriebsleiter (mit Angaben über seine Funktion, wöchentliche Mindestarbeitszeit, Bruttogehalt sowie Kündigungsfrist)
- Bestätigung **der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse** über die erfolgte Meldung des Betriebsleiters zur Sozialversicherung
- Betriebsleitererklärung
- Qualifikationsnachweis des technischen Betriebsleiters

Nach Eintragung in das Handelsregister bitte den Registerauszug nachreichen!!!